

Bundessozialgericht
- 2 RU 9/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagter und Revisionsbeklagter,
beigeladen:,
Revisionsklägerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 26. Januar 1978
für Recht erkannt:

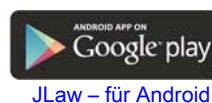
Die Revisionen der Klägerin und der Beigeladenen
gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 9. November 1976 werden zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

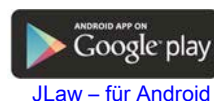
I

Die in München wohnhafte und als angestellte Hebamme bei der Beigeladenen für den Fall der Krankheit versichert gewesene Klägerin erlitt am 5. August 1971 einen Unfall. An diesem Tag begleiteten sie und ihr Ehemann die bei ihnen als Logierbesuch weilende Familie ihres Neffen aus Schweinfurt zum Fernsehturm. Um dem Besuch die Auffahrt auf den Turm zu ermöglichen, erklärte die Klägerin sich bereit, die Beaufsichtigung der 14 Monate alten Tochter ihres Neffen zu übernehmen. Sie fuhr das Kind im Kinderwagen zu einem nahegelegenen öffentlichen Spielplatz. Dort setzte sie das Kind in den Sandkasten. Als sie das Kind, das weinte, später hochhob und mit ihm zurücktrat, ist sie nach ihren Angaben am Sockel des Sandkastens hängengeblieben und nach rückwärts gefallen. Dadurch zog sie sich einen Oberschenkelhalsbruch links zu. Der Beklagte lehnte durch Bescheid vom 13. November 1973 einen Entschädigungsanspruch ab, weil die Klägerin bei der zum Unfall führenden Tätigkeit nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe.

Mit ihrer auf die Gewährung von Entschädigungsleistungen gerichteten Klage ist die Klägerin in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben (Urteile des Sozialgerichts -SG- München vom 8. Juli 1975 und des Bayerischen Landessozialgerichts -LSG- vom 9. November 1976). Zur Begründung hat das LSG ua ausgeführt: Da die Klägerin zu ihrem Neffen nicht in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gestanden habe, sei sie zur Zeit des Unfalls nicht aufgrund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses nach § 539 Abs 1 Nr 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) versichert gewesen. Sie sei auch nicht gemäß § 539 Abs 2 RVO wie eine solche Versicherte tätig gewesen. Es habe sich bei



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Beaufsichtigung des Kindes um eine kurzfristige Gefälligkeit gehandelt, die durch die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen Angehörigen ihr Gepräge erhalten habe. Bei dieser Sach- und Rechtslage komme es nicht darauf an, ob die zum Unfall führende Tätigkeit überhaupt zum Haushalt des Neffen oder, unter dem Gesichtspunkt der Gästebetreuung, noch dem eigenen Haushalt der Klägerin zuzurechnen sei, in dem sie nach § 541 Abs 1 Nr 5 RVO keinen Versicherungsschutz genieße. Die Klägerin sei auch nicht nach § 539 Abs 1 Nr 9 a RVO versichert gewesen, denn der Unfall habe sich nicht bei der Rettung des von ihr beaufsichtigten Kindes aus gegenwärtiger Lebensgefahr oder erheblicher Gefahr für Körper und Gesundheit ereignet. Die Klägerin sei nämlich nicht bei einem Rettungsversuch, sondern bei der Betreuung des zu beaufsichtigenden Kindes zu Fall gekommen. Daß die Schwere der dabei erlittenen Verletzung möglicherweise darauf zurückzuführen sei, daß die Klägerin während des Sturzes das Kind in der Hand gehalten habe und sich nicht habe abstützen können, reiche nicht aus, den Unfallhergang als einen Tatbestand des § 539 Abs 1 Nr 9 a RVO zu werten.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Klägerin hat dieses Rechtsmittel eingelegt und im wesentlichen wie folgt begründet: Die von ihr erbrachte Dienstleistung habe allein der Versorgung des Kleinkindes für die Dauer der Abwesenheit der Eltern gedient und sei der einer Kinderbetreuerin vergleichbar gewesen. Eine solche Tätigkeit unterliege dem Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 RVO. Falls dieser Auffassung nicht gefolgt werde, habe Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 9 a RVO bestanden. Denn im Augenblick des Unfalls sei sie allein von der Vorstellung beherrscht gewesen, die sich aus dem Sturz für das 14 Monate alte Kind ergebende Gefahr soweit als möglich abzuwenden. Hätte sie allein auf ihr persönliches Wohl Rücksicht genommen, wäre es ihr möglich gewesen, den Sturz abzufangen, so daß sie wahrscheinlich keine schwerwiegende Verletzung erlitten haben



- 4 -

würde. Ihr bei Ablauf des Sturzes intuitiv bewußtes Handeln habe allein der Unversehrtheit des Kindes gedient und habe zu einem das persönliche Wohl völlig ausschaltenden Tun geführt.

Die Klägerin beantragt,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
des Bayerischen LSG vom 9. November 1976
sowie des Urteils des SG München vom
8. Juli 1975 und des Bescheides vom
13. November 1973 den Beklagten zu ver-
urteilen, ihr Leistungen für die Folgen
des am 5. August 1971 erlittenen Unfalls
zu gewähren.

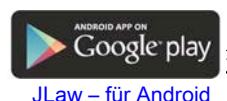
Der Beklagte beantragt
die Zurückweisung der Revision.

Er trägt vor, die Klägerin sei nicht, auch nicht vorüber-
gehend, im oder für den Haushalt ihres Neffen tätig gewesen.
Die Bereitschaft der Klägerin, mit der Tochter ihres Neffen
am Fuß des Fernsehturms zu warten, um dem Besuch die Möglich-
keit zu geben, auf den Turm zu fahren, resultiere aus der
engen verwandtschaftlichen Bindung zwischen der Familie
der Klägerin und der Familie ihres Neffen. Sie habe dem
billigerweise unter Verwandten oder befreundeten Familien
erwarteten Entgegenkommen entsprochen und stelle eine
Selbstverständlichkeit dar. Daraus lasse sich kein arbeit-
nehmerähnliches Abhängigkeitsverhältnis herleiten, wie
es § 539 Abs 2 RVO voraussetze. Der Entschädigungsanspruch
könne auch nicht auf § 539 Abs 1 Nr 9 a RVO gestützt
werden. Im angefochtenen Urteil sei zutreffend eine gegen-
wärtige Gefahr für Körper oder Gesundheit des Kindes ver-
neint worden.

Die Beigeladene beantragt,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
des Bayerischen LSG vom 9. November 1976
sowie des Urteils des SG München vom



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

8. Juli 1975 und des Bescheides vom
13. November 1973 den Beklagten zu ver-
urteilen, für die Folgen des am 5. August 1971
erlittenen Unfalls die gesetzlichen Leistungen
zu gewähren.

Sie schließt sich der Revision der Klägerin an und führt aus,
die Tätigkeit der Klägerin habe ganz allein die verantwort-
lichen Handlungen eines Kindermädchens oder einer Kindergärt-
nerin bzw einer Aufsichtsperson für Kleinkinder umfaßt. Mit dem
Haushalt habe diese Tätigkeit nichts zu tun. Die Handlung
sei auch nicht mit der Arbeit einer Hausgehilfin gleichzu-
setzen, obwohl auch Hausgehilfinnen aushilfsweise schon einmal
Kleinkinder beaufsichtigen könnten. Dies sei hier jedoch nicht
der Fall gewesen. Eine Tätigkeit, wie die Klägerin sie ausge-
führt habe, sei eine erhebliche, den Eltern des Kindes dienende
und auch wirtschaftlich nicht unbedeutende Arbeitsleistung ge-
wesen, die nach § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO unter Versiche-
rungsschutz gestanden habe. Gefälligkeit, Freundschaft, Nach-
barschaft oder Verwandtschaft könnten den Versicherungsschutz
nicht ausschließen. Sie sei daher der Auffassung, daß der
Unfall am 5. August 1971 ein Arbeitsunfall gewesen sei. Ihrer
Meinung nach sei die Revision auch aus § 539 Abs 1 Nr 9 a RVO
begründet. Denn die Klägerin sei im Augenblick des Sturzes
allein von der Vorstellung beherrscht gewesen, die sich aus
dem Sturz für das 14 Monate alte Kind ergebende Gefahr soweit
als möglich abzuwenden.

II

Der Senat konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da
die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben
(§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Revisionsklägerin ist neben der Klägerin auch die Beigeladene.
Allerdings hat die Beigeladene diese verfahrensrechtliche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Stellung nicht deshalb, weil sie sich der Revision der Klägerin "anschließt". Die nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist, also verspätet eingelegte - unselbständige - Anschlußrevision ist ein angriffsweise wirkender Antrag des Revisionsbeklagten innerhalb der Revision des Gegners (BSGE 8, 24, 29). Daraus folgt, daß im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit ein Beteiligter, der - wie hier die Beigeladene - auf der Seite der Revisionsklägerin streitet, sich deren Revision nicht anschließen kann (vgl BSGE 19, 265 für die Anschlußberufung). Die Beigeladene ist jedoch aufgrund ihres im Revisionsverfahren gestellten Antrags selbst Revisionsklägerin. Es handelt sich hier um einen Fall der notwendigen Beiladung nach § 75 Abs 2 SGG. Die Beigeladene verfolgt keinen eigenen Anspruch, sondern gemäß § 1511 RVO den der Klägerin, was in den übereinstimmenden Anträgen auf Gewährung der gesetzlichen Leistungen für die Folgen des Unfalls vom 5. August 1971 zum Ausdruck kommt. Gegenüber der Beigeladenen und der Klägerin kann daher nur einheitlich entschieden werden. Beide sind notwendige Streitgenossen iS des § 62 Abs 1 1. Alternative der Zivilprozeßordnung (ZPO), der nach § 74 SGG im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit entsprechend gilt (vgl BSGE 33, 99, 100). Daß der notwendige Beigeladene auch selbständig Revision einlegen kann, folgt aus § 75 Abs 4 SGG und ist in der Rechtsprechung und im Schrifttum soweit ersichtlich unbestritten (BSGE 7, 195, 196). Soweit es hinsichtlich der Rechtsverfolgung durch die Beigeladene auf die Einhaltung von Verfahrensfristen ankommt, kann dahinstehen, ob diese alle von ihr gewahrt worden sind. Denn nach § 62 ZPO wird der säumige Streitgenosse als durch den nicht säumigen vertreten angesehen (vgl BSGE 33, 99, 101). Sonach wirken die von der Klägerin jeweils fristgerecht eingelegten Rechtsbehelfe auch für die Beigeladene.

Die Revisionen der Klägerin und der Beigeladenen sind nicht begründet.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

- 7 -

Die Klägerin hat am 5. August 1971 keinen Arbeitsunfall erlitten.

Nach § 548 Abs 1 Satz 1 RVO ist Arbeitsunfall ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540 und 543 bis 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Die Klägerin war bei der zum Unfall führenden Verrichtung nicht versichert.

Zutreffend hat das LSG entschieden, daß die Klägerin bei der Beaufsichtigung der 14 Monate alten Tochter ihres Neffen zu diesem in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis gestanden hat, ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 1 RVO demnach ausscheidet. Sie war aber auch nicht wie eine nach dieser Vorschrift Versicherte tätig und deshalb etwa nach § 539 Abs 2 RVO versichert.

Für die Anwendung des § 539 Abs 2 iVm Abs 1 Nr 1 RVO kommt es darauf an, daß es sich um eine ernstliche, dem in Frage stehenden Unternehmen dienende Tätigkeit handelt, die dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht und durch diese Tätigkeit ein innerer, ursächlicher Zusammenhang mit dem Unternehmen hergestellt wird (BSGE 5, 168; SozR Nr 16 zu § 537 RVO aF; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. bis 8. Aufl, S. 475 ff). Ein persönliches oder wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis des Tätigwerdenden zum Unternehmer braucht nicht vorzuliegen, auch sind die Beweggründe des Handelnden für den Versicherungsschutz unerheblich; grundsätzlich schließen auch Freundschafts- und Gefälligkeitsdienste den Versicherungsschutz nicht aus (BSGE 5, 168, 172). Aber nicht jede Tätigkeit, die einem Unternehmen dient und dem Willen des Unternehmers entspricht, ist nach § 539 Abs 2 RVO versichert. Es muß sich um eine Tätigkeit handeln, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die zu dem Unternehmer in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit stehen. Die Tätigkeit muß unter solchen Umständen geleistet werden, daß sie einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhält-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nisses (§ 539 Abs 1 Nr 1 RVO) ähnlich ist. Diese Voraussetzung kann jedoch nicht losgelöst von den tatsächlichen und rechtlichen Umständen beurteilt werden, unter denen sich die Tätigkeit vollzieht. Der erkennende Senat hat bereits entschieden, daß nicht jede, noch so geringfügige Handreichung für ein Unternehmen den Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 RVO begründet (BSG SozR Nr 16 zu § 539 RVO). Er hat darauf hingewiesen, daß insbesondere bei Gefälligkeitshandlungen, die unter Verwandten vorgenommen werden und von familiären Beziehungen zwischen Angehörigen geprägt sind, ebensowenig Versicherungsschutz besteht wie beispielsweise bei Verrichtungen aufgrund mitgliedschaftlicher, gesellschaftlicher oder körperschaftlicher Verpflichtung (BSG SozR Nr 16 zu § 537 RVO aF Nr 42 zu § 539 RVO; Brackmann aaO S. 476 d, 476 f I und II).

Nach den für das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) hatte die Klägerin am Unfalltag ihren Neffen und dessen Familie bei sich zu Besuch. Bei einem solchen Besuch werden nach der Lebenserfahrung von dem Gastgeber zahlreiche Tätigkeiten verrichtet, die als Dienstleistungen für die Gäste zu qualifizieren sind, wie andererseits auch die Gäste häufig in gleicher Weise dem Gastgeber zur Hand gehen. Eine natürliche Betrachtungsweise spricht dafür, daß der Gastgeber dabei nicht als Beschäftigter oder wie ein Beschäftigter seiner Gäste tätig wird. Dies gilt besonders dann, wenn es sich um Verrichtungen handelt, die von den familiären Beziehungen zwischen Angehörigen geprägt sind. Die Klägerin ist gemäß § 1589 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit ihrem Neffen in der Seitenlinie im dritten Grade verwandt (Schwester der Klägerin ist Mutter des Neffen). Die von ihr übernommene Beaufsichtigung der 14 Monate alten Töchter ihres Neffen, um diesem die Auffahrt auf den Fernsehturm zu ermöglichen, ist unter den gegebenen Umständen eine Gefälligkeit, die typischerweise von weiblichen Angehörigen übernommen wird und durch die familiären Beziehungen



- 9 -

der Klägerin zu ihrem Neffen geprägt ist. Die zum Unfall führende Tätigkeit ist daher nicht dem Erwerbsleben zuzurechnen.

Mit dem LSG ist der erkennende Senat der Auffassung, daß auch kein Vericherungsschutz nach § 539 Abs 1 Nr 9 a RVO bestanden hat. Nach dieser Vorschrift sind gegen Arbeitsunfall Personen versichert, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr oder erheblicher Gefahr für Körper oder Gesundheit zu retten unternehmen. Eine Hilfeleistung im Sinne dieser Vorschrift setzt ein aktives Tun voraus (Brackmann aaO S. 474 b; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl § 539 Anm 58), wobei allerdings ein spontanes Handeln genügt (BSG Urteil vom 26. Mai 1977 - 2 RU 80/76 - unveröffentlicht). Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG besteht kein Anhalt dafür, daß die Klägerin bei einer aktiven Rettungshandlung verunglückt ist. Ihr Vorbringen im Revisionsverfahren, das die Beigeladene übernommen hat, sie sei im Augenblick des Unfalls allein von der Vorstellung beherrscht gewesen, die sich aus dem Sturz für das Kind ergebende Gefahr soweit als möglich abzuwenden, ist keine dem Formerfordernis des § 164 Abs 2 Satz 3 SGG entsprechende gegen die tatsächlichen Feststellungen des LSG gerichtete Revisionsrüge. Soweit die Klägerin einen Ablauf des Sturzes darlegt, der möglicherweise von einem aktiven Tun zum Wohle des von ihr gehaltenen Kindes beeinflußt gewesen sein könnte, handelt es sich um neues tatsächliches Vorbringen, das im Revisionsverfahren nicht berücksichtigt werden kann.

Da die Klägerin somit keinen Arbeitsunfall erlitten hat, mußte die Revision zurückgewiesen werden.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)